

Milch und Milchprodukte

„A. 1. Auftraggeber:

AKh Allgemeines Krankenhaus der Stadt Linz GmbH, Krankenhausstraße 9, 4021 Linz
Vergabestelle: Abteilung Wirtschaft

Auskünfte: Administrativ: Monika Schweighofer, Bau C/ Zi. 55, 0732/7806-6274
Technisch: Johann Andres, Küchenverwaltung, 0732/7806-3242

Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich

A. 2. Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag

Produktgruppe Milch und Milchprodukte sowohl konventioneller als auch biologischer Herkunft

Erfüllungsort: Krankenhausstraße 9, 4021 Linz

Leistungsfrist: ca. 1 Jahr ab Auftragserteilung

Eignung:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorzulegen:

Nachweise nach § 68 Abs. 1 Z. 1 bis Z. 3 Bundesvergabegesetz 2006:

Auszug aus einem in Anhang VII des Bundesvergabegesetzes 2006 angeführten Berufs- oder Handelsregister, Strafregisterbescheinigung oder gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers, letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt und letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers.

Nachweis der Befugnis nach § 71 Bundesvergabegesetz 2006:

B. 1. Ausschreibungsunterlagen:

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis 03. September 2007 kostenlos erhältlich.

Anforderung: schriftlich, per Fax +43/(0)732/7806-6266, e-mail: wi@akh.linz.at oder persönlich bei der Ausgabestelle: AKh Linz GmbH, Abteilung Wirtschaft, Fr. Schweighofer, Bau C, 1. Stock, Zi. 55, Kundendienstzeiten: Montag - Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

B. 2. Einreichung der Angebote: bis 04. September 2007, 10.00 Uhr, bei der Einreichungsstelle: AKh Linz GmbH, Posteinlaufstelle Erdgeschoß, Krankenhausstraße 9, 4021 Linz, Kundendienstzeiten: Montag - Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr.

B. 3. Zuschlagsfrist: bis 31.12.2007

B. 4. Zulässigkeit von Teilangeboten: ja

B. 5. Beschränkung oder Unzulässigkeit von Alternativangeboten:

Technische Alternativangebote sind unzulässig.

Wirtschaftliche Alternativangebote sind unzulässig.

Rechtliche Alternativangebote sind unzulässig.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Linz (AGB 2006) und die sonstigen Bestimmungen laut Ausschreibungsunterlagen.

Hinweis:

Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ansässig sind und die ein Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren gemäß den §§ 373c, 373d und 373e der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, durchführen oder eine Bestätigung gemäß § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung, BGBl. Nr. 694/1995, oder eine Bestätigung gemäß § 1 Abs. 4 der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung, BGBl. Nr. 695/1995, einholen müssen, haben die entsprechenden Anträge möglichst umgehend zu stellen. Der Bescheid über die Erteilung der Anerkennung bzw. den Ausspruch der Gleichhaltung oder eine Bestätigung gemäß der EWR-Architektenverordnung oder der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung muss spätestens im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorliegen. Sie haben vor Ablauf der Angebotsfrist den Nachweis beizubringen, dass sie einen Antrag gemäß den genannten Rechtsvorschriften eingebracht haben.

Die Geschäftsführung

Dr. K. Lenz, eh.

Dr. H. Brock MBA, eh.“